

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13701/162-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-600.883/0002-V/8/2015	Mag. Andreas Haiden	12353	05. Mai 2015	

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz
 Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 05. Mai 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006):

Zu Z. 6, Z. 7, Z. 23, Z. 24 und Z. 36 (§ 49 Abs. 2, § 55 Abs. 5, § 210 Abs. 2, § 219 Abs. 5 und § 332 Abs. 7):

Die Systematik der „freiwilligen ex ante Transparenzbekanntmachung“ zum Beispiel nach §§ 49 Abs. 2 i.V.m. § 332 Abs. 7 (exemplarisch für den Oberschwellenbereich) gewährleistet in der derzeit geltenden Fassung Rechtssicherheit im Beschaffungsvorgang, da ein Auftraggeber die aus einer allenfalls drohenden Nichtigkeit des Vertrages resultierende Unsicherheit in seinem Beschaffungsvorgang vermeiden kann.

Durch den vorliegenden Entwurf wird diese Möglichkeit für den Auftraggeber, Rechts-sicherheit zu erlangen, untergraben.

So enthält der Entwurf an mehreren Stellen wie z.B. im § 49 Abs. 2 die Formulierung „... ein Auftraggeber davon ausgehen konnte ...“. Durch diese Formulierung wird für die Beurteilung durch einen (öffentlichen) Auftraggeber, ob ein Vergabeverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung zulässig ist, an einen subjektiven Maßstab angeknüpft.

Die Richtlinie 2007/66/EG verwendet hingegen die Formulierung „... der Auftraggeber der Auffassung ist ...“. Es wird daher angeregt, im vorliegenden Entwurf die Formulierung dieser EU-Richtlinie zu übernehmen.

Die im § 332 Abs. 7 enthaltene Formulierung „... wenn der Auftraggeber in zulässiger Weise die entsprechend begründete Erklärung ... bekannt gegeben oder bekannt gemacht hat“ legt klar, dass nur zulässige Bekanntmachungen auch die Unzulässigkeit eines Feststellungsantrages nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach sich ziehen. Durch diese Formulierung ist ebenfalls davon auszugehen, dass die bisherige Rechtssicherheit für den Auftraggeber beseitigt wird.

In Hinblick auf die Rechtssicherheit im Beschaffungsvorgang wird daher angeregt, diese Bestimmung zu überarbeiten.

Zu Z. 13 und Z. 14 (§ 79 Abs. 3 und § 79 Abs. 3a):

Ein Auftraggeber hat nach dem geltenden § 79 Abs. 3 die Möglichkeit, in der Ausschreibung auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot (Bestangebotsprinzip) oder – sofern der Qualitätsstandard der Leistung eindeutig und klar definiert ist – auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigangebotsprinzip) abstellen.

Die Anwendung des Billigangebotsprinzip setzt implizit voraus, dass die Angebote vergleichbar sind, was bei standardisierten Leistungen (etwa bei bestimmten Arten von Rohbauarbeiten, standardisierten Leistungen im Straßenbau, Lieferung von Waren mit hohem Standardisierungsgrad etc.) angenommen werden kann. Komplexere Aufgabenstellungen,

Aufträge mit Erhaltungs- und Folgekosten etc. sind davon schon bisher wortlautgemäß ausgeschlossen.

Im Unterschwellenbereich ist bisher gemäß § 100 für den Auftraggeber generell die Wahlmöglichkeit zwischen dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis gegeben.

Mit der vorliegenden Novelle kommt es zu einer gänzlichen Abschaffung des § 100.

Durch die beabsichtigte Neufassung des § 79 Abs.3 wird de facto ein Zwang zum Bestangebotsprinzip für den Ober- und Unterschwellenbereich für alle Bau-, Liefer-, und Dienstleistungen normiert. Es wird dadurch die Wahl von Verfahren, in denen neben dem Preis keine weiteren Zuschlagskriterien vorgesehen werden, faktisch verunmöglicht.

In Entsprechung des neugefassten § 79 Abs. 3 muss das Bestangebotsprinzip grundsätzlich dann vorgesehen werden, wenn der Qualitätsstandard der ausschreibungsgegenständlichen Leistung durch den Auftraggeber in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht nicht klar und eindeutig definiert und außerdem im Umkehrschluss der gesetzlichen Bestimmung eine der vorgesehenen Fallgruppen erfüllt ist. Im Ergebnis wird durch eine Gesamtschau der Fallgruppen deutlich, dass nach dem vorliegenden Entwurf die Freiheit der Auftraggeber, das für sie passende Zuschlagssystem wählen zu können, erheblich beeinträchtigt und das Billigstanangebotsprinzip faktisch in keinem Verfahren mehr anwendbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die regulativen Vorgaben seitens der vom Bund umzusetzenden Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU nur verpflichtend für den Oberschwellenbereich (OSB) gelten, nicht jedoch für den Unterschwellenbereich (USB). Daher sind die Verschärfungen des nationalen Gesetzgebers im vorliegenden Entwurf – verpflichtendes Bestangebotsprinzip bei bestimmten Konstellationen und Prüf- und Kontrollmehraufwand für öffentliche Auftraggeber – durch Einführung identer Regelungen für den Oberschwellenbereich und den Unterschwellenbereich sachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist alleinige Sache des nationalen Gesetzgebers, für kommunale Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich Vereinfachungen vorzusehen, bedenkt man, dass Gemeinden hauptsächlich im Unterschwellenbereich Aufträge vergeben und beabsichtigt ist, dass

künftig mehr regionale Klein- und Mittelbetriebe nach dem „Bestangebotsprinzip“ bei Auftragsvergaben durch Gemeinden zum Zug kommen sollen.

Mit der geplanten Regelung des § 79 Abs. 3 ergeben sich folgende Nachteile:

- Mehraufwand für den öffentlichen Auftraggeber: Bauleistungen bei Einzelgewerkevergaben sind immer bis ins Detail durchgeplant. Die Bestellung ist exakt beschrieben (Leistungsverzeichnis). Vergabeverfahren für Bauleistungen können daher in der öffentlichen Verwaltung standardisiert durchgeführt werden. Bei verpflichtend anzuwendenden weiteren Zuschlagskriterien, müssen zielgerichtet und bezogen auf die zu vergebende Leistung geeignete Zuschlagskriterien gefunden und definiert werden. In vielen Fällen wird hier wohl eine juristische Begleitung notwendig werden.
- Erhöhtes Einspruchsrisiko: Falls bei Bietern der Eindruck entsteht, dass einzelne weitere Zuschlagskriterien eine Ermessenfrage sind, ist mit wesentlich mehr Anfechtungen von Vergabeverfahren zu rechnen, was zu unkalkulierbaren Verzögerungen und daraus erwachsenden Mehrkostenforderungen bei vorlaufenden und nachfolgenden Gewerken führt.
- Erhöhtes Korruptionsrisiko: Bewertungen durch Kommissionen anhand von weichen Kriterien, welche oft nicht objektiv nachvollziehbar sind, stellen in mehrfacher Hinsicht Angriffspunkte dar.
- Wildwuchs an Kriterien: Es ist zu befürchten, dass Auftraggeber, Planer und Sachbearbeiter eine Vielzahl von (auf die jeweilige Ausschreibung) zugeschnittenen Kriterien „erfinden“. Dies führt zu nicht vorhersehbaren Aufwendungen auf Bieterseite – vor allem KMUs könnten hier vermehrt überfordert werden.
- Unzulässige Vermischung von Kriterienarten: Zuschlagskriterien müssen auftragsbezogen sein. Einfache Überlegungen zu Kriterien wie z.B. Erfüllung einer Quote oder Ähnliches erscheinen unter dieser Prämisse kaum sinnvoll. Soziale Zielsetzungen sind erheblich treffsicherer durch Eignungs- und Auswahlkriterien (unternehmensbezogen) zu erreichen.

- Folgewirkung von kontraproduktiv formulierten Zuschlagskriterien: Angaben im Vergabeverfahren werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil. Solcherart Angaben, welche im Zuge der Auftragsausführung schwer bis gar nicht zu überprüfen sind, bergen ein gehöriges Maß an Rechtsunsicherheit.
- Probleme von öffentlichen Auftraggebern: Viele kleine Gemeinden haben bereits mit der derzeitigen Gesetzeslage Probleme und werden künftig ohne Rechtsberatung und -begleitung kaum erfolgreich Vergabeverfahren durchführen können.

Zur Ziffer 1:

Es ist davon auszugehen, dass der gravierende Unterschied in der Betrachtung des Wesens einer geistigen Dienstleistung zwischen der Legaldefinition (§ 2 Z 18) einerseits, und der Begrifflichkeit im allgemeinen Sprachgebrauch andererseits, insbesondere bei Vermessungsdienstleistungen (wie auch bei anderen standardisierbaren Dienstleistungen) zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen wird. Vermessungsdienstleistungen werden dem allgemeinen Sprachgebrauch zufolge stets den geistigen Dienstleistungen zugeordnet, da diese nur von befugten Experten, deren akademische und berufliche Qualifikation im Liegenschaftsteilungsgesetz ausdrücklich geregelt ist, erbracht werden dürfen.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zur Ziffer 3:

Diese Bestimmung wird gerade in Bauvergaben sehr häufig zur Anwendung gelangen. Gerade deshalb wäre es zielführend, diese Bestimmung abschließend und ohne Interpretationsspielraum zu definieren. Die vorgeschlagene Formulierung lässt stattdessen aber weitgehend offen, wann das Billigstangebotsprinzip bei funktionalen Leistungsbeschreibungen zur Anwendung kommen kann. Insbesondere bleibt offen, ob schon die alleinige Formulierung eines einzigen funktionalen Kriteriums in einer ansonsten konstruktiven Leistungsbeschreibung („Hybridsystem“) ausreichen würde, um zwingend das Bestangebotsprinzip vorsehen zu müssen. Diese Bestimmung ist in seiner derzeitigen Formulierung daher zu unbestimmt.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist erforderlich.

Zur Ziffer 5:

Diese Bestimmung wird in der Praxis dazu führen, dass ausschließlich nach dem Bestangebotsprinzip ausgeschrieben werden muss, weil nahezu jede Ausschreibung von rechtlichen "Leitlinien / ÖNORMEN" oder Standardisierten Leistungsbeschreibungen (z.B. durch Z-Positionen) abweicht. Dies führt in der Praxis zur zwingenden Anwendung von zusätzlichen Zuschlagskriterien neben dem Preis.

Diese rigorose Auslegung sollte unbedingt entschärft werden zum Beispiel in Richtung „wesentliches Abweichen von geeigneten Leitlinien“.

Darüber hinaus lässt die vorgeschlagene Formulierung offen, wann „keine vergleichbaren Angebote zu erwarten“ sind. In Entsprechung des § 96 Abs. 1 leg. cit. müssen die technischen Spezifikationen bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung (die funktionale Leistungsbeschreibung führt ohnedies immer zum Bestangebotsprinzip) das Leistungsziel so hinreichend beschreiben, dass die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet wird. Mit der vorliegenden Formulierung wird suggeriert, dass zukünftig bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung Beschreibungen zulässig wären, die gegen diese Anforderung verstoßen und keine Vergleichbarkeit der Angebote erwarten lassen, solange nur neben dem Preis auch noch weitere Zuschlagskriterien zur Anwendung gelangen.

Die Änderungen zum Zuschlagsprinzip zur Ziffer 5 werden abgelehnt.

Zur Ziffer 7:

In der Bestimmung wird auf die „Angebotsbewertung“ abgestellt, nicht auf den Leistungsgegenstand. Das Wort „Angebotsbewertung“ ist nicht legal definiert und muss daher hinterfragt werden: Diese Formulierung kann entweder so zu verstehen sein, dass immer dann, wenn die kostenwirksamen Faktoren ein Teil des ausschreibungsgegenständlichen Leistungsgegenstandes sind, das Bestangebotsprinzip zu verwenden ist, oder dass nur dann, wenn die Erhaltungsarbeiten im Rahmen der Zuschlagskriterien mit bewertet werden (ohne auch zum Leistungsgegenstand zu gehören) zusätzliche Zuschlagskriterien

- 7 -

neben dem Preis zu definieren sind. Fraglich bleibt, ob beispielsweise ein Medizintechnik-Gerät im Billigangebotsprinzip beschafft werden kann, wenn im Leistungsvertrag auch eine Wartungsleistung mit Mindestanforderungen enthalten ist.

Daneben ist unverständlich, warum gerade kostenwirksame Faktoren im Rahmen der „Angebotsbewertung“ in einem weiteren Zuschlagskriterium neben dem Preis bewertet werden sollen.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zur Ziffer 8:

Diese Bestimmung schreibt ebenfalls das Bestangebotsprinzip vor, wenn neben der Ausführung auch die Planung des Bauvorhabens ausgeschrieben wird, wobei nicht leicht erkennbar ist, ob mit Ausführungsplanung auch Rüstungs- und Schalpläne, Bauzeitpläne gemeint sind und wo die Grenze zwischen wesentlicher und unwesentlicher Ausführungsplanung zu ziehen ist. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Die Änderungen zum Zuschlagsprinzip zur Ziffer 8 werden abgelehnt.

Im Ergebnis bliebe bei Umsetzung des geplanten § 79 Abs. 3 zukünftig für das Billigangebotsprinzip kein Anwendungsfall mehr übrig. Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass zukünftig auch die Vergabe von eindeutig beschriebenen, nach einem hohen Qualitätsstand definierte Medizintechnik-Geräte mit dazugehörigen Wartungsverträgen (siehe z.B. Z. 7), Vergaben im Pharma-Bereich (siehe z.B. Z. 3), Vergaben im Bereich der Lebensmittel (siehe z.B. Z. 5) etc. jedenfalls das Billigangebotsprinzip unzulässig wären.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Richtlinie 2014/24/EU, welche bis spätestens 18. April 2016 innerstaatlich umzusetzen ist, eine Zuschlagsentscheidung allein nach dem niedrigsten Preis nach wie vor erlaubt.

Im Regierungsprogramm Logistik und Begutachtungsverfahren, Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften wird ferner (Kapitel „Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Österreich“, Abschnitt 6.2.) ein Verbot des „Gold-Plating“ (Schaffung strengerer Regelungen bei Umsetzung einer EG- Richtlinien als von der Richtlinie gefordert) postuliert.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 14. April 1999 zum Thema „Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich Umweltschutz“ hingewiesen. Die Landeshauptleute-Konferenz fasste damals den Beschluss, „dass bei der Umsetzung von EU-Richtlinien dem Grundsatz der Sparsamkeit in der Verwaltung und der Angemessenheit der Mittel verstärktes Augenmaß zu schenken ist. Mehrbelastungen der Länder durch sachlich nicht gerechtfertigte Umsetzungsmaßnahmen, die über die Mindestanforderungen von EU-Richtlinien hinausgehen, werden abgelehnt“.

Bei Verwendung zusätzlicher Zuschlagskriterien neben dem Preis könnten in einzelnen Branchen Bieter, welche diese zusätzlichen Zuschlagskriterien nicht oder nur schlecht erfüllen können, gezwungen sein, billiger anzubieten, sodass das Risiko von Lohn- und Sozialdumping noch weiter erhöht wird.

Durch den vorgeschlagenen Zwang zu mehreren Zuschlagskriterien erfolgt ein sogenanntes „Gold-Plating“ (überschießende Richtlinienumsetzung). Es wird daher angeregt, die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24EU in diesem Punkt ohne weitere Ergänzungen umzusetzen.

Eine Festlegung ergänzender Zuschlagskriterien (z. B. Qualität) mit dem Ziel, die Vermessungsdienstleistungen einer Vergabe nach dem Bestangebotsprinzip zugänglich zu machen, würde einerseits die Kosten (ohne Erlangung eines konkreten Nutzens) in die Höhe treiben und andererseits den Vorwurf der Willkürlichkeit auslösen (ungerechtfertigte Bevorzugung von Bietern auf Grundlage unnötiger – für die Auftragserfüllung überschießender – Zuschlagskriterien).

Den Erläuterungen des Entwurfes zufolge sollen die wirtschaftlichen und qualitativen Zuschlagskriterien (Bestangebotsprinzip) den Auftraggeber in die Lage versetzen, auch Kriterien zur Erfüllung sozialer Anforderungen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen und dadurch „den Bedürfnissen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu entsprechen“.

Dies könnte eine unbeabsichtigte Diskriminierung von Bietern auslösen. Nachteilig betroffen wären davon insbesondere Kleinbetriebe im ländlichen Raum, die nicht über jene durch eine Ausschreibung favorisierte Personalstruktur verfügen und aufgrund der ungünstigen geographischen Gegebenheiten auch nicht in der Lage sind, die gewünschten Personen am Arbeitsmarkt zu erhalten.

Da Zuschlagskriterien auftragsspezifisch (nicht unternehmensspezifisch) anzuwenden sind, hätten die Auftraggeber zudem zu prüfen, ob die genannten Personen nicht bloß im Unternehmen beschäftigt, sondern auch tatsächlich bei der Erbringung der jeweils vergebenen Leistung eingesetzt werden. Angesichts der Tatsache, dass eine derartige Kontrolle faktisch nicht durchführbar ist, wäre der Manipulation von Vergaben weiter Raum geboten.

Im Bereich der kommunalen Auftragsvergabe ist von Bedeutung, dass die Definition sachlich gerechtfertigter Zuschlagskriterien und deren Bewertung schon jetzt und dann auch vermehrt in Zukunft ohne die nötige Expertise oftmals eine Herausforderung für die Kommunen darstellt. Abhängig vom Gegenstand der Auftragsvergabe werden neutrale Zuschlagskriterien neben dem Preis auch für Experten schwer zu finden sein. Schon jetzt verbreitet sich Rechtsunsicherheit bei der Vergabe nach dem „Bestbieterprinzip“, sodass vielfach das „Billigstbieterprinzip“ zum Zug kommt. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird diese Rechtsunsicherheit nicht beseitigt, sondern im Unterschwellenbereich noch verstärkt, überlässt es der Bundesgesetzgeber weiterhin dem kommunalen öffentlichen Auftraggeber entsprechende Zuschlagskriterien zu kreieren und deren Gewichtung vorzunehmen.

Zu bedenken ist auch, dass in Kommunen für Auftragsvergaben in der Regel nicht eigens Vergaberechtsexperten beschäftigt sind, sondern Verwaltungsbedienstete neben deren anderen kommunalen vielfältigen Tätigkeiten auch Auftragsvergaben für die entscheidenden Organe in der Gemeinde vorbereiten und durchführen. Durch komplexe auch für den Unterschwellenbereich (USB) geltende Reglementierungen des Vergaberechts werden vor allem bei kleineren und mittleren Gemeinden Probleme auftreten.

Dadurch ist neben dem finanziellen Mehraufwand beim Auftraggeber selbst (z.B. durch Beiziehung von Rechtsvertretern oder sonstige Experten schon im USB) und einer maßgeblichen Verzögerung von Projekten bei Vergaben (gestiegener Prüfaufwand) zudem ein Anstieg der Anfechtungen der Vergabeverfahren bei den Schlichtungsstellen oder den Landesverwaltungsgerichten zu erwarten.

Für kommunale Auftragsvergaben im USB sollte daher weiterhin die bisher in § 100 leg. cit. bestehende Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers zwischen „Bestangebotsprinzip“ und „Billigangebotsprinzip“ belassen werden. Zwar könnte das Problem im kommunalen Bereich durch die Möglichkeit der Direktvergabe entschärft werden, doch wäre es dafür zweckdienlich, die periodisch mit der Schwellenwerteverordnung 2012 festgelegten höheren Werte künftig in das Bundesvergabegesetz 2006 aufzunehmen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Darüber hinaus lässt der Entwurf offen, ob Direktvergaben von den Bestimmungen über das Bestangebotsprinzip ausgenommen sind. Im negativen Fall würde das einer Direktvergabe zugrunde liegende Ziel einer Reduktion des Verfahrensaufwandes zunichte gemacht werden. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu Z. 15 und Z. 16 (§ 83 Abs. 2, 3, 4 und 5 und § 257 Abs. 1 Z. 2 und Z. 2a):

Die zwingend vorgesehene Nennung aller Subunternehmer sowie der weiteren Unternehmer, die Teile der an den erfolgreichen Bieter übertragenen Leistungen ausführen sollen, hat einen zusätzlichen Prüfschritt im Vergabeverfahren zur Folge. Die mit der Prüfabwicklung zusammenhängenden Tätigkeiten der Auftraggeber und Bewerber/Bieter/Subunternehmer führen zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes auf beiden Seiten.

In den Erläuterungen zu § 83 Abs. 4 wird dargelegt, dass die entsprechende Meldung vom Auftragnehmer, Subunternehmer oder weiteren Subunternehmern durchzuführen ist. Die Möglichkeit der Meldung durch ein Unternehmen, das mit dem Auftraggeber in keinem direkten Vertragsverhältnis steht, könnte zu unübersichtlichen Vertragssituationen führen und ist daher jedenfalls abzulehnen. Stattdessen sollte eine entsprechende Meldung nur vom Auftragnehmer durchgeführt werden können.

Anregung zu § 75 Abs. 7:

Das Bundesvergabegesetz sieht in § 75 Abs. 7 die Möglichkeit vor, anhand von Referenzprojekten die technische Leistungsfähigkeit von Bewerbern nachweisen zu lassen. Bei Planungsaufträgen ist dies eine sinnvolle Möglichkeit, die tatsächliche Erfahrung fest zu stellen.

Der Gesetzgeber geht hier offenbar davon aus, dass die Qualität einer Dienstleistung sich im Laufe der Zeit ändern kann und legt daher eine eindeutige Referenzfrist von drei Jahren fest. Dies mag bei den meisten Dienstleistungsaufträgen im Sinne einer Qualitätssicherung auch sinnvoll sein.

Bauprojekte laufen jedoch in der Regel mehrere Jahre. Österreichische Architekturbüros sind – im Gegensatz zum EU-Ausland – kleinteilig strukturiert und können nur selten auf spezifische Referenzen in dieser kurzen Frist zurückgreifen.

Die Erfahrung die in Architekturbüros bei der Planung und Abwicklung von Bauvorhaben gesammelt wird, geht nicht „verloren“, sondern wird für künftige Aufträge genutzt. Darüber hinaus beträgt die Haftung für Planungsmängel 30 Jahre.

Es wird daher dringend empfohlen – wie schon bei der Unterscheidung bei der Wahl der Vergabeverfahren – auch bei den Referenzfristen zwischen „Dienstleistungen“ und „geistigen Dienstleistungen“ zu unterscheiden und die Referenzfrist für geistige Dienstleistungen auf zehn Jahre zu erstrecken. Dies sollte sowohl für den Unterschwellen- als auch für den Oberschwellenbereich gelten.

Zu den Kosten:

Es sind Mehrkosten im Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber (bedingt durch die vorgeschlagenen Regelungen zur Subvergabe, zur AVRAG- Abfrage und zum Bestangebotsprinzip) sowie durch zu erwartenden Auswirkungen des zwingend anzuwendenden Bestangebotsprinzips auf die Angebotspreise der Bieter zu erwarten.

Bei einer Vielzahl von Fällen wird es für öffentliche Auftraggeber durch den Zwang zu mehreren Zuschlagskriterien im Ober-, und Unterschwellenbereich voraussichtlich zu un-

nötig hohen Transaktionskosten, zu Verzögerung von Investitionen, höheren Zuschlagspreisen ohne entsprechenden Mehrwert, höhere Rechtsunsicherheit, zeitlich verlängerten Vergabeverfahren und mehr Anfechtungen von Vergabeverfahren betreffend die Punktevergabe bei qualitativen Zuschlagskriterien kommen.

Durch die zu erwartenden vermehrten Anfechtungen von Vergabeverfahren wird die Anzahl an zusätzlich zu führenden Nachprüfungsverfahren steigen, wodurch sich ebenfalls Mehrkosten ergeben.

Zusammenfassung:

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen zum Zuschlagprinzip werden jedenfalls hinsichtlich des § 79 Abs. 3 Z. 5 und Z. 8 abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nichtberücksichtigung dieser Punkte bzw. Stellungnahme eine Zustimmung des Landes Niederösterreich gemäß § 14b Abs. 4 B-VG zur Kundmachung des vorliegenden Entwurfes nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur